

99125002001000

Visum für Studierende beantragen

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6002061/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99125002001000
Leistungsbezeichnung I	Visum für Studierende beantragen
Leistungsbezeichnung II	Visum für Studierende beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

§ 2 Aufenthaltsgesetz Abs. 3 (AufenthG)
(Lebensunterhalt, Krankenversicherung)
§ 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Passpflicht)
§ 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Erfordernis eines Aufenthaltstitels)
§ 5 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
(Lebensunterhalt, Krankenversicherung)
§ 16 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Studium)
§§ 39 - 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV)
(Einholung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet)
§ 46 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) (Gebühren für das Visum)
§ 31 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) (Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung)
§ 4 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) (Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte)

Teaser

Wenn Sie in Deutschland studieren wollen, benötigen Sie vor der Einreise ein Visum.
Das gilt nicht für:

Volltext

Wenn Sie in Deutschland studieren wollen, benötigen Sie vor der Einreise ein Visum.
Das gilt nicht für:

- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der EWR-Staaten
- Staatsangehörige der Schweiz
- Staatsangehörige von Andorra, Australien, Brasilien, El Salvador, Honduras, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino und den USA

Das Visum erhalten Sie in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von 90 Tagen. Nach Ankunft in Deutschland müssen Sie sich innerhalb von 14 Tagen beim Einwohnermeldeamt des neuen Wohnortes anmelden.

Staatsangehörige der Schweiz müssen nach der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis für

Modul

Sachverhalt

Staatsangehörige der Schweiz beantragen.

Staatsangehörige von Andorra, Australien, Brasilien, El Salvador, Honduras, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino und den USA müssen vor Ablauf von 90 Tagen eine Aufenthaltserlaubnis für Studierende aus Staaten außerhalb EU/EWR beantragen.

Erforderliche Unterlagen

- Reisepass (gültig mindestens für die Dauer des beantragten Visums)
 - ein aktuelles Passbild
 - je nach Aufenthaltstitel Nachweise der genannten Voraussetzungen:
 - Bescheinigung über Aufenthaltszweck (z.B. Zulassung zum Studium)
 - Finanzierungsnachweis (z.B. Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern, Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto in Deutschland, Stipendienvertrag)
 - Nachweis über die Krankenversicherung

Die deutsche Auslandsvertretung und die Ausländerbehörde können weitere Unterlagen verlangen.

Voraussetzungen

- Studium an
 - einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Fachhochschule) oder
 - einer vergleichbaren Ausbildungsstätte (z.B. Duale Hochschule Baden-Württemberg (früher: Berufsakademie)).
 - Das Studium muss den Hauptzweck des Aufenthalts darstellen.
- Dazu zählen sämtliche Ausbildungsphasen:
 - Sprachkurs oder Studienkolleg zur Studienvorbereitung
 - Sprachprüfung
 - auf das Studium vorbereitende Praktika (soweit von der Hochschule empfohlen oder vorgeschrieben)
 - Studium (Grundstudium, Hauptstudium, studienbegleitende Praktika, Zwischen- und

Modul	Sachverhalt
	<p>Abschlussprüfungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau-, Zusatz-, Ergänzungsstudium oder Promotion • praktische Tätigkeiten im Anschluss an ein Studium soweit sie vorgeschriebener Teil der Ausbildung sind • Sicherstellung der <ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung des Lebensunterhalts <p>Die entsprechenden Mindestbeträge werden vom Bundesministerium des Innern jährlich im Bundesanzeiger bekannt gemacht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenversicherung in Deutschland • Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zu der gewünschten Bildungseinrichtung. <p>Die allgemeinen schulischen Voraussetzungen für den Zugang zu der gewünschten Bildungseinrichtung können im Bundesgebiet nicht nachgeholt werden.</p>
Kosten	75,00 EUR
Verfahrensablauf	<p>Den jeweiligen auf Sie zutreffenden Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis) müssen Sie mithilfe des jeweiligen Formulars beantragen.</p> <p>Antragsformulare für Visumanträge erhalten Sie kostenlos von der zuständigen Auslandsvertretung in der ortsüblichen Sprachfassung. Sie stehen Ihnen auch zum Download zur Verfügung, je nach Angebot der jeweiligen Auslandsvertretung.</p> <p>Für andere Aufenthaltstitel erhalten Sie die notwendigen Formulare bei der Ausländerbehörde des Ortes, an dem Sie nach Ihrer Einreise sich mit Ihrem Wohnsitz angemeldet haben. Einzelheiten zum jeweiligen Verfahrensablauf finden Sie in den oben aufgelisteten Verfahrensbeschreibungen.</p> <p>Sie müssen den Visumantrag persönlich stellen. Die Auslandsvertretung holt die Zustimmung der Ausländerbehörde am zukünftigen Wohnsitz in Deutschland ein. Nach der Zustimmung kann die Auslandsvertretung das Visum erteilen, das die Einreise und den vorläufigen Aufenthalt erlaubt.</p>
Bearbeitungsdauer	Die Dauer von der Beantragung bis zur Erteilung des Visums kann länderabhängig unterschiedlich sein. Sie

Modul	Sachverhalt
	müssen mit einer mehrmonatigen Bearbeitungsdauer rechnen.
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine.
Rechtsbehelf	Keiner.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	